

**Kinderschutzkonzept  
des Kindergarten  
„Rappelkiste“ Reppen-  
stedt**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
2.	Kindeswohlgefährdung - Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung .....	3
3.	Gefährdungsarten .....	5
3.1.	Seelische und körperliche Misshandlung.....	5
3.2.	Vernachlässigung.....	5
3.3.	Sexueller Missbrauch.....	5
3.4.	Akute Kindeswohlgefährdung.....	5
3.5.	Nicht akute Kindeswohlgefährdung .....	5
4.	Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung.....	6
4.1.	Handlungsbedarf .....	6
4.2.	Dokumentation .....	7
5.	Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII.....	7
5.1.	Anforderungsprofil für eine insofern erfahrene Fachkraft .....	7
6.	Verhaltenskodex der Mitarbeiter .....	8
7.	Beschwerdemanagement .....	9
7.1.	Begriffsklärung .....	10
7.2.	Ziele des Beschwerdemanagements.....	10
7.3.	Möglichkeiten der Beschwerde .....	10
7.3.1.	<i>Beschwerdeverfahren</i> .....	11
7.3.2.	<i>Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Alltag</i> .....	11
7.3.3.	<i>Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten</i> .....	12
7.3.4.	<i>Formulare</i> .....	13
8.	Literaturverzeichnis.....	15

## 1. Einleitung

Im folgenden Text wollen wir als Kindergarten Rappelkiste unser Kinderschutzkonzept aufzeigen. Wir als Kindergarten bieten Kindern jeglicher Herkunft und Religion einen Raum der Fürsorge und des Schutzes. Das Kindeswohl ist eines der höchsten Güter, und mit diesem Konzept wollen wir unser Handeln zum Wohle der Kinder definieren, damit eine kindgerechte Entwicklung gelingen kann.

Für Kinder und Eltern ist der Kindergarten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Wir unterstützen insbesondere auch jene Eltern, denen es nicht oder nicht immer gelingt, ihre Kinder gut zu beschützen oder zu behandeln. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre, Kommunikation und Transparenz.

In den folgenden Kapiteln werden Kindeswohlgefährdungen definiert und deren gesetzliche Verankerung, Gefährdungsarten und Handlungsabläufe bei Kindeswohlgefährdungen aufgezeigt, ein Verhaltenskodex der Mitarbeiter, ein Beschwerdemanagement festgelegt und unsere externen Anlaufstellen benannt.

## 2. Kindeswohlgefährdung - Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Mit dem Inkrafttreten des BKiSchG (Bundeskinderschutzgesetz) wird dem Team in Sachen Kinderschutz viel Verantwortung übertragen. Es hat Sorge zu tragen, dass:

- \* die Rechte der Kinder gewahrt werden
- \* Kinder vor grenzübergreifendem Verhalten geschützt werden
- \* Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
- \* geeignete Verfahren der Beteiligten entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden
- \* Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

Wir handeln nach folgenden rechtlichen Grundlagen:

- \* § 1 Abs. 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
- \* § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- \* § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- \* § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- \* § 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

- \* § 64 Abs. 1 SGB VIII ff. Datenübermittlung und Datennutzung
- \* § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
- \* § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

Zudem ziehen wir die Grundrechte von Kindern nach dem Grundgesetz und der UN - Kinderrechtskonvention hinzu.

Hieraus geht unter anderem hervor, dass wir Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen, bei den zuständigen Behörden melden.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten, sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten. (vgl. § 8a SGB VIII, S1)

Durch die Vereinbarung mit dem Landkreis Lüneburg ist sichergestellt, dass

- a) die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- b) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und
- c) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufgenommen, dass die Fachkräfte/der Träger bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn diese für erforderlich gehalten werden und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. (vgl. § 8a SGB VIII, S4)

### **3. Gefährdungsarten**

#### **3.1. Seelische und körperliche Misshandlung**

Unter körperlicher Misshandlung sind alle Handlungen zu verstehen, die mit körperlicher Gewalt einhergehen und zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen können. Die seelische Misshandlung beginnt dann, wenn die Bezugspersonen dem Kind zu verstehen geben, dass es wertlos, ungewollt oder ungeliebt sei, oder nur dazu diene, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Je stärker die Vernachlässigung und je jünger das Kind, umso größer ist das Risiko dauerhafter Folgeschäden.

#### **3.2. Vernachlässigung**

Dies bedeutet, dass ein andauerndes oder wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns der Fürsorgepflichtigen oder der von ihnen beauftragten geeigneter Dritte zugrunde liegt.

#### **3.3. Sexueller Missbrauch**

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr und schätzt ein, ob es sich um eine akute oder nicht akute Gefährdungslage handelt.

#### **3.4. Akute Kindeswohlgefährdung**

Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Personensorgeberechtigten miteinbezogen, der direkte Vorgesetzte wird informiert und ggf. wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe (siehe Anhang) dokumentiert.

#### **3.5. Nicht akute Kindeswohlgefährdung**

In diesem Fall wird die Information zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) an den direkten Vorgesetzten weitergegeben und eine Beratung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft in Form einer Fallberatung angestrebt. Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes. Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB III, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation fortgeführt.

## 4. Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

### Schritt 1:

Die betroffenen Parteien werden miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise, bei nicht abwendbarer Gefahr, informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.

### Schritt 2:

Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.

### Schritt 3:

Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, sollen die betroffenen Personensorgeberechtigten durch die Kindergartenleitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (z.B. Kontaktierung des Jugendamtes) in Kenntnis gesetzt werden.

Eine Schweigepflichtentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten.

### Schritt 4:

Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung. Diese informiert dann den Träger und das zuständige Jugendamt, ggf. auch ohne Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden.

### Schritt 5:

Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert; bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hingewirkt.

### 4.1. Handlungsbedarf

Als erster Schritt wird das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes gesucht und soweit als möglich eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet, mit dem Ziel, die Lage des Kindes deutlich zu verbessern.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- \* grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/Alter besonderen Schutz benötigen

- \* bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von Personensorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welches Rückschlüsse auf o.a. Gefährdungsarten schließen lassen
- \* bei Ausfall eines/der Personensorgeberechtigten
- \* bei unerwarteten und unberechenbare Verhaltensweisen von Personensorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen des Kindes

#### **4.2. Dokumentation**

Die beobachtete und als möglicherweise gefährdete Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst:

- Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft, ggf. der insoweit erfahrenen Fachkraft
- detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte: sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes) und Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten
- bisherige Schutzmaßnahmen der Einrichtung

Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich festgehalten, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und dies innerhalb des Teams kommuniziert.

### **5. Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII**

Der Träger stellt, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck lässt sich der Träger der Einrichtung vor

jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt auch für den Einsatz von Honorarkräften und Praktikanten.

#### **5.1. Anforderungsprofil für eine insofern erfahrene Fachkraft**

- Kenntnis der Formen und Ursachen der Kindeswohlgefährdung
- Kenntnis der Dynamik von Gewalt
- Fähigkeit der Einschätzung der Erziehungskompetenzen und Veränderungswillen
- Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen
- Erfahrung mit Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können

- notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungsanlagen oder Familienkonflikten
- Kenntnisse über Hilfsysteme
- Supervisorische Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können
- persönliche Belastbarkeit und kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion

## 6. Verhaltenskodex der Mitarbeiter

In einer Kita sollen unsere betreuten Kinder sicher sein. In unserem Kindergarten herrscht der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein. Dieser Verhaltenskodex wird Bestandteil der Arbeitsverträge der Mitarbeiter werden.

- Physische und Psychische Gewalt gegen Kinder wird in unserer Einrichtung keinesfalls toleriert.
- Ferner werden hier sexuelle Übergriffe, gegen Kinder durch Mitarbeiter und unter Kindern in keiner Weise geduldet.
- Die Mitarbeiter der Kita sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- Die Mitarbeiter überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei dem pädagogischen Personal.
- Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- Erhalten Mitarbeiter Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenem Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Leitung weiter.
- Ist die Leitung selber involviert und/ oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger) zu informieren.
- In unserer Einrichtung legen wir großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch nonverbal äußern. Körperliche und emotionale Nähe sind Teil des Konzeptes. Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt jedoch nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes. Jedes Kind kann immer frei entscheiden, ob es jede Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen annehmen oder ausschlagen möchte.

- Den Mitarbeitern ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist.
- Die Mitarbeiter begleiten das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt.
- Wird im Sommer im Garten geplantscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung oder mind. eine Unterhose.
- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Personensorgeberechtigten darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
- Es ist nicht Aufgabe der Erzieher, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet.
- Die Geschlechtsteile werden durch die Betreuer anatomisch korrekt und einheitlich benannt.

## 7. Beschwerdemanagement

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern, Mitarbeitern und sonstige interessierte Personen, in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Während sich die älteren Kindergartenkinder oder Vorschulkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung.

Dies erfordert Rahmenbedingungen mit einer offenen Gesprächskultur und einer Grundhaltung, welche die Beschwerden nicht als lästige Störung, son-

dern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit herzustellen. In Kindertageseinrichtungen besteht zwischen den Kindern und den Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis. Aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs besteht stets die Gefahr, dass die Erwachsenen ihre Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen. Zudem sind sie in der Pädagogik gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, zu kontrollieren und bei Bedarf auch gegen ihren Willen durchzusetzen. Unabdingbar ist es deshalb, den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.

### **7.1. Begriffsklärung**

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftlichen und/oder mündlichen, Äußerungen von Mitarbeitern, Kindern oder deren Personensorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag, insbesondere

- Das Verhalten der Fachkräfte, Kinder, sonstige Personen in der Einrichtung
- Das Leben in der Einrichtung, oder
- Die Entscheidungen des Trägers betreffen.

### **7.2. Ziele des Beschwerdemanagements**

- Instrument zur Wahrung der Rechte von Kindern, Eltern, Mitarbeitern und anderen in der Einrichtung tätigen Personen.
- Qualitätssicherung
- Reflexion der eigenen Arbeit.
- Prävention und schützen von Kindern und Erwachsenen.

### **7.3. Möglichkeiten der Beschwerde**

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Kindertagesstätte in Betracht. Wir nehmen alle Beschwerden ernst und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit. Alle Mitarbeiter, Kinder und Eltern können sich mit Ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und welche sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht.

Innerhalb unserer Einrichtung sind dies:

- Erzieher
- Kindergartenleitung (Renate Tietjen 04131 - 66654)
- Elternvertreter

Außerhalb der Einrichtung sind dies:

- Fachbereichsleitung/ Träger (Werner Sander 04131 - 6727216)
- Fachberatung (Frau Mirbach 04131 - 261536, Frau Stjerneby 04131 - 261707)

### **7.3.1. *Beschwerdeverfahren***

- Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen

Bei personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerden, wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson, das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln oder einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden

- Bearbeitung der Beschwerde im Team

Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betreffen, wird in Absprache mit dem Kind/den Kindern oder den Eltern die Beschwerde im Team besprochen und es wird entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden. Diese und weitere nötige Schritte werden im Protokoll schriftlich festgehalten. Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Eine unmittelbare Rückmeldung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich.

- Rückmeldung an das Kind bzw. die Eltern

Das Kind bzw. die Eltern werden über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird darüber informiert.

### **7.3.2. *Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Alltag***

Es gibt im Haus fest integrierte informelle und formelle Treffen, wie beispielsweise:

- Den Morgen- bzw. Gesprächskreis: Hier bieten wir Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren. Hier werden die Kinder explizit ermuntert sich Gedanken zu machen und Positives wie Negatives auszudrücken.

- Den Gruppenalltag: hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.
- Faustloslektionen ca. 1 x pro Woche und nach Bedarf, in denen zum Beispiel Handpuppen reale Personen ersetzen und somit das Erzählen über die eigene Person leichter fällt.
- Im Kindergarten werden regelmäßig Beobachtungen durchgeführt und dokumentiert.
- Für die Eltern besteht die Möglichkeit, Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen in terminierten Elterngesprächen anzusprechen. Unsere Tür- und Angelgespräche nutzen wir unter anderem zur Terminabsprache.

### **7.3.3. Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten**

In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den § 8a „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss umgehend die Leitung der Person, welche als erste Kenntnis davon genommen hat, informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht ggf. das Jugendamt hinzu. Eltern müssen über diese Beschwerde informiert werden.

### **7.3.4.    *Formulare***

#### **Beschwerde- / Feedbackformular**

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Sie können uns gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen!

Name:

---

Datum:

---

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung!

## **Beschwerde-/ Feedbackprotokoll**

Wer hat die Beschwerde vorgebracht?

Name

---

Tel./E-Mail

---

Datum

---

Wer nahm die Beschwerde entgegen?

---

Erstbeschwerde Ja / Nein oder Folgebeschwerde. Ja / Nein vom

---

Sachverhalt der Beschwerde

---

---

---

---

---

Wer ist zu beteiligen?

---

Gemeinsame Vereinbarungen /Sofortmaßnahmen

---

Ist ein weiteres Gespräch / Vorgehen nötig?

---

Abgeschlossen am:

---

Unterschrift Beteiligte:

---

## 8. Literaturverzeichnis

- Hansen, Rüdiger/Knauer, Raingard (2013): Artikel; Beschwerden erwünscht. Teil 1 und 2 erschienen in Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 9/13 und 10/13
- Prof. Dr. Urban-Stahl, U. (Projektleitung), „Beschwerden erlaubt“ 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK).
- Schick, Benno/Kwasniok Andrea: Die Rechte von Kindern von logo einfach erklärt. Herausgegeben von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
  - Auflage Sommer 2004.
- Bundesministerium der Justiz „Gesetze-im-internet.de“ (eingesehen am 02.02.2022)
- Slüter, Ralf: „Die insoweit erfahrene Fachkraft. Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach §8a SGB VIII“. In: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (Hrsg.): „Das Jugendamt Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht“, Heft 11/2007, S. 515 - 520